Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Dr. Max Stadler, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
TEL +49 (030)18 580-9010
FAX +49 (030)18 580-9048
E-MAIL pst@bmj.bund.de

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

28. April 2011

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 4/261 und 4/262 vom 20. April 2011

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/261:

Was meint die Bundesregierung mit dem rechtlich unbestimmten Begriff einer „erheblichen Schädigung" eines Lebensraumes einer Art oder eines Lebensraumtypes (siehe: Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Artikel 1, Absatz 7, Buchstabe a, Bundestagsdrucksache 17/5391) und wie wird sie den Vorschlag der Forstbranche, diesen Terminus zum Zweck einer höheren Rechtssicherheit im Sinne von „existenziell bzw. in seinem Bestand gefährdend" zu verändern, aufgreifen?

Antwort:

Wie in der Begründung zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 329 des Strafgesetzbuches, StGB) ausgeführt wird (BT-Drs. 17/5931), gibt Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie Umweltstrafrecht den Mit-

gliedstaaten vor, jede Handlung unter Strafe zu stellen, die eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebietes verursacht.

Mit § 329 StGB gibt es im deutschen Recht bereits heute einen Straftatbestand, der besonders gefährdete Gebiete, z. B. Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete (§ 329 Absatz 2 StGB) sowie Naturschutzgebiete und Nationalparks (§ 329 Absatz 3 StGB), vor bestimmten Beeinträchtigungen schützen soll. Allerdings ist die Verursachung einer Schädigung der in Artikel 3 Buchstabe h genannten und in Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie näher bestimmten Lebensräume und Lebensraumtypen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets bislang nicht unter Strafe gestellt. Es wird daher eine Ergänzung des § 329 StGB um einen entsprechenden Straftatbestand vorgeschlagen. Erfasst werden mit dem neuen Straftatbestand Handlungen, bei denen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten innerhalb eines Natura 2000-Gebiets im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Lebensräume von Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG genannt sind, oder natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG erheblich geschädigt und damit in ihren für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt werden. Die vorgesehene Strafbarkeitsschwelle entspricht damit der in § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 2 BNatSchG in Übereinstimmung mit dem europäischen Gebietsschutzrecht bereits verankerten Unzulässigkeitsschwelle.

Strafbar sollen nur solche Beeinträchtigungen sein, die erheblich sind. Eine weitere Einschränkung enthält der Tatbestand dadurch, dass die Handlung zu Beeinträchtigungen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes führen muss, wobei es jedoch unerheblich ist, ob die Handlung ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb des Schutzgebiets hat.

Frage Nr. 4/262:

Welche Einschränkungen für Forst- und Landwirtinnen erwartet die Bundesregierung, falls der Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/5391) unverändert in Kraft treten sollte und warum erfolgt keine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/99/EG durch diesen Gesetzentwurf in Bezug auf Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz, sondern eine Verschärfung?

Antwort:

Aufgrund der Verwaltungsakzessorietät des deutschen Umweltstrafrechts sind keine Einschränkungen für Land- und Forstwirte zu erwarten, weil es nicht zu einer Veränderung der materiellen Vorschriften des Naturschutzrechtes kommt. Bereits heute verbotenes rechtswidriges Verhalten wird zukünftig aufgrund der europäischen Vorgaben allerdings in einigen Fällen zusätzlich

strafbewehrt. Dabei wurde auf eine strikte 1:1-Umsetzung geachtet. Die Richtlinie Umweltstrafrecht gebietet in Artikel 3 die Kriminalisierung nicht nur vorsätzlichen, sondern auch grob fahrlässigen Handelns. Zwar wäre auch in Betracht gekommen, im künftigen § 329 Absatz 5 StGB, mit dem Fahrlässigkeitstaten nach den Absätzen 1 bis 3 unter Strafe gestellt werden, auch Taten nach Absatz 4 einzubeziehen. Die Richtlinie gibt aber nicht zwingend vor, jede fahrlässig begangene Beeinträchtigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebietes unter Strafe zu stellen. Eine Strafbarkeit bereits bei einer nur (leicht) fahrlässigen Begehung könnte zu einer Überkriminalisierung führen. Deshalb soll von der Möglichkeit der Beschränkung auf leichtfertig begangene Beeinträchtigungen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere kann also nicht davon gesprochen werden, dass der Gesetzentwurf eine über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehende Verschärfung der Regelungen enthält.

Mit freundlichen Grüßen

M. J. Müller